

Aus der Gemeinde

66453

Das Bürgerbüro im Rathaus informiert

Personalausweise und Reisepässe - Reisepässe, die bis zum **20. Juni 2018** beantragt worden sind, können im Bürgerbüro, Zimmer 10, abgeholt werden.

Bei der Beantragung des neuen **Personalausweises** wird den Antragstellern ein Brief mit Pin, Puk und Sperrkennwort von der Bundesdruckerei zugeschickt. Wenn dieser Brief angekommen ist, kann der neue Personalausweis in der Regel im Rathaus abgeholt werden. Bitte bringen Sie bei der Abholung den abgelaufenen bzw. vorläufigen Personalausweis/Reisepass zur Vorlage mit. **Ohne diese können keine Ausweise bzw. Reisepässe ausgehändigt werden.**

Führerscheine - Wer bis zum **25. Juni 2018** die Umstellung seiner alten grauen oder rosafarbenen Fahrerlaubnis beantragt hat, kann seinen Kartenführerschein während den Öffnungszeiten des Bürgerbüros in Zimmer 10 abholen.

Die Herstellung dauert ca. zwei Wochen. Der alte Führerschein kann auf Wunsch entwertet werden.

Fundsachen

Folgende Gegenstände wurden als „gefunden“ gemeldet:

Kalenderwoche 28/2018

Handy (Sony) auf einer Wiese neben der Blies in Blieddalheim
Sonnenbrille (getigert) in der Postfiliale Bruckart in Gersheim
Schlüssel mit rotem Anhänger („412“) auf dem Spielplatz in Herbitzheim

Kalenderwoche 26/2018

Armbanduhr von Tchibo im Allmendweg in Walsheim

Kalenderwoche 25/2018

Schlüsselbund mit sechs Schlüsseln im Briefkasten des Rathauses in Gersheim

bunt-gestreifte Wollweste (Gr. 40/42) ist in der kath. Kirche in Walsheim am 09.06.2018 liegengeblieben und kann bei Gerda Nagel, Im Rappenfeld 2, abgeholt werden

Kalenderwoche 23/2018

schwarz-weiß-gestreifter Strickpulli („Terre de Marins“) in der Postfiliale Bruckart

Gerne erteilt die Gemeindeverwaltung weitere Auskünfte! Kontakt: Rathaus, Bliessstraße 19a, 66453 Gersheim, Bürgerbüro, Herr Liebel, Frau Pauluhn, Frau Wack, Telefon (06843) 801123, E-Mail: buergerbuero@gersheim.de

Stellenausschreibung

Die Gemeinde Gersheim sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt **eine/n Mitarbeiter/in für die Abteilung IV, Bauen, Umwelt, Verkehr**. Dabei handelt es sich um eine Vollzeitbeschäftigung mit 39 Wochenarbeitsstunden. Die Eingruppierung erfolgt als Beschäftigte/r in der Entgeltgruppe E 6 TVöD.

Voraussetzung für die Einstellung ist eine Ausbildung im Bürobereich.

Ferner ist der Besitz eines Führerscheines der Klasse B erforderlich. Erwartet werden gute Kenntnisse im Bereich Textverarbeitung (Office Paket), gesundheitliche Eignung zur Arbeit am Bildschirmgerät, Teamfähigkeit, Belastbarkeit sowie zuverlässiges und systematisches Arbeiten.

Das Aufgabengebiet umfasst im Wesentlichen:

- Sachbearbeitung Friedhofswesen
- Sachbearbeitung Immobilienverwaltung
- Anweisung von Rechnungen
- Bearbeitung von Bauanträgen
- Sekretariatstätigkeiten

Im Rahmen der tatsächlichen Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und der gesetzlichen Maßgabe, die Unterrepräsentanz von Frauen innerhalb des Geltungsbereiches des bestehenden Frauenförderplanes zu beseitigen, ist die Gemeinde Gersheim an der Bewerbung von Frauen besonders interessiert, ebenso an der Bewerbung schwerbehinderter Menschen, die bei gleicher Eignung im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen bevorzugt berücksichtigt werden.

Ihre Bewerbung mit den üblichen Bewerbungsunterlagen (Bewerbungsschreiben, Lebenslauf, Lichtbild, Kopie der Zeugnisse) richten Sie bitte bis zum 27.07.2018 an folgende Adresse: Gemeinde Gersheim, Allgemeine Verwaltung, Sicherheit und Ordnung, Bliessstraße 19 a, 66453 Gersheim, E-Mail: info@gersheim.de.

Bei Fragen zur Ausschreibung wenden Sie sich bitte an Herrn Rebmann, Tel. (06843) 801-100, E-Mail: hrebmann@gersheim.de.

Standsicherheitsüberprüfung der Grabdenkmäler auf den Friedhöfen der Gemeinde Gersheim

Aufgrund der Unfallverhütungsvorschrift der Gartenbau-Berufsgenossenschaft für Friedhöfe und Krematorien (VSG 4.7) ist die Gemeinde als Friedhofsträger verpflichtet, die Verkehrssicherheit auf den Friedhöfen zu gewährleisten. In diesem Rahmen obliegt ihr die Überprüfung der Standsicherheit der aufgestellten Grabmale. Diese Kontrolle muss **einmal jährlich** durchgeführt werden.

Wird bei der Überprüfung festgestellt, dass an Grabmalen die Standsicherheit nicht gegeben ist, fordert die Friedhofsverwaltung den Nutzungsberechtigten schriftlich auf, den Grabstein von einem Steinmetz- oder Steinbildhauerbetrieb wieder fachgerecht befestigen zu lassen.

Um den Nutzungsberechtigten die Möglichkeit zu geben, der Grabmalkontrolle beizuwohnen, sind die Termine für die einzelnen Friedhöfe nachfolgend aufgeführt:

Friedhof Gersheim	Montag, 23.07.2018	07.30 bis 08.15 Uhr
Friedhof Reinheim	Montag, 23.07.2018	08.20 bis 09.00 Uhr
Friedhof Niedergailbach	Montag, 23.07.2018	09.05 bis 09.40 Uhr
Friedhof Medelsheim	Montag, 23.07.2018	09.45 bis 10.10 Uhr
Friedhof Utweiler	Montag, 23.07.2018	10.15 bis 10.30 Uhr
Friedhof Seyweiler	Montag, 23.07.2018	10.35 bis 11.10 Uhr
Friedhof Walsheim	Montag, 23.07.2018	11.15 bis 11.45 Uhr
Friedhof Rubenheim	Montag, 23.07.2018	13.00 bis 13.30 Uhr
Friedhof Herbitzheim	Montag, 23.07.2018	13.35 bis 14.10 Uhr
Friedhof Blieddalheim	Montag, 23.07.2018	14.15 bis 14.45 Uhr

Gerne erteilt die Gemeindeverwaltung weitere Auskünfte!

Kontakt: Rathaus, Bliessstraße 19a, 66453 Gersheim, Abteilung IV, Bauen, Umwelt, Verkehr, Frau Reichert, Telefon (06843) 801-403, E-Mail: ireichert@gersheim.de

Vorschlagsliste für die Wahl der Schöffen und Schöffen im Wahljahr 2018

Die vom Gemeinderat am 20.06.2018 aufgestellte Vorschlagsliste für die Geschäftsjahre 2019 bis 2023 wird gemäß § 36 Abs. 3 des Gerichtsverfassungsgesetzes in der Zeit vom 23. bis 30. Juli 2018 in Zimmer 17 des Rathauses Gersheim während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht ausgelegt. Sie ist nachfolgend abgedruckt.

Gegen die Vorschlagsliste kann bei der Gemeinde binnen einer Woche, gerechnet vom Ende der Auslegungsfrist, schriftlich oder zu Protokoll mit der Begründung Einspruch erhoben werden, dass in die Vorschlagsliste Personen aufgenommen sind, die nach § 32 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) nicht aufgenommen werden durften oder nach §§ 33, 34 GVG nicht aufgenommen werden sollten. Vorgenannte Vorschriften werden im Wortlaut bekannt gemacht:

§ 32 (Unfähigkeit zum Schöffenamt)

Unfähig zu dem Amt eines Schöffen sind:

1. Personen, die infolge Richterspruch die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt sind;
2. Personen, gegen die ein Ermittlungsverfahren wegen einer Tat schwebt, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann.

§ 33 (Ungeeignete Personen)

Zu dem Amt eines Schöffen sollen nicht berufen werden:

1. Personen, die bei Beginn der Amtsperiode das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben würden;
2. Personen, die das 70. Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Beginn der Amtsperiode vollenden würden;
3. Personen, die zur Zeit der Aufstellung der Vorschlagsliste nicht in der Gemeinde wohnen;
4. Personen, die aus gesundheitlichen Gründen nicht für das Amt geeignet sind;
5. Personen, die mangels ausreichender Beherrschung der deutschen Sprache für das Amt nicht geeignet sind;
6. Personen, die in Vermögensverfall geraten sind.

§ 34 (Weitere ungeeignete Personen)

(1) Zu dem Amt eines Schöffen sollen ferner nicht berufen werden:

1. der Bundespräsident;
2. die Mitglieder der Bundesregierung oder einer Landesregierung;
3. Beamte, die jederzeit einstweilig in den Warte- oder Ruhestand versetzt werden können;
4. Richter und Beamte der Staatsanwaltschaft, Notare und Rechtsanwälte;
5. gerichtliche Vollstreckungsbeamte, Polizeivollzugsbeamte, Bedienstete des Strafvollzugs sowie hauptamtliche Bewährungs- und Gerichtshelfer;
6. Religionsdiener und Mitglieder solcher religiösen Vereinigungen, die satzungsgemäß zum gemeinsamen Leben verpflichtet sind.

Der Bürgermeister: i. A. Heiko Rebmann, Gemeindeamtsrat

Vorschlagsliste für die Wahl der Schöffen für die Geschäftsjahre 2019-2023 der Gemeinde Gersheim

Nr.	Name	Vorname	Wohnort
1.	Hartz	Matthias	Peppenkum
2.	Laturell	Heinz-Leo	Herbitzheim
3.	Oberinger	Norbert	Niedergailbach
4.	Schmidt	Siegfried	Herbitzheim
5.	Dr. Schneider	Kurt Werner	Niedergailbach
6.	Zinsmeister	Jutta	Niedergailbach

Bekanntmachung über die Wahl des Schiedsmannes der Gemeinde Gersheim

Die Amtszeit des Schiedsmannes endete am 30.06.2018. Der Gemeinderat der Gemeinde Gersheim hat am 20.06.2018 eine Neuwahl durchgeführt und **Herrn Klaus Karl Welsch, Allmendweg 26, 66453 Gersheim**, für die Dauer von fünf Jahren zum Schiedsmann des Schiedsbezirks Gersheim gewählt.

Der Direktor des Amtsgerichts Homburg bestätigte am 04.07.2018 die Wahl von Herrn Klaus Karl Welsch auf eine Amtszeit von fünf Jahren und nahm die eidliche Verpflichtung vor.

Der Bürgermeister: i. A. Heiko Rebmann, Gemeindeamtsrat

Satzung für die Kindertagesstätte Peppenkum

Im Sinne des Sozialgesetzbuches (SGB) VIII Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG), dem Tagesbetreuungsgesetz (TAG), dem Kinder- und Jugendhilfweiterentwicklungsgesetzes (KICK), dem Kinderförderungsgesetz (KiföG), dem Saarländischen Kinderbetreuungs- und Bildungsgesetzes (SKBBG) und seiner dazu gehörenden Verordnungen in der jeweils geltenden Fassung wird aufgrund des § 12 des Kommunal selbstverwaltungs-gesetzes (KSVG) in der geltenden Fassung vom Gemeinderat Gersheim in seiner Sitzung am 20. Juni 2018 und des Stadtrates Blieskastel in seiner Sitzung vom 19. Juni 2018 beschlossen.

§ 1 - Träger der Einrichtung

Die Gemeinde Gersheim und die Stadt Blieskastel unterhalten im Interesse der Jugendpflege im Gersheimer Ortsteil Peppenkum eine Kindertagesstätte mit Krippen-, Regel- und Tagesplätzen. Die Gemeinde Gersheim und die Stadt Blieskastel sind Träger der Einrichtung und haben dazu einen öffentlich-rechtlichen Vertrag geschlossen, in dem sie die Regelungen für die Aufteilung der Betriebs- und Personalkosten festgelegt haben.

§ 2 - Kreis der Benützer

(1) Kinder folgender Orts- bzw. Stadtteile sind berechtigt, die Kindertagesstätte zu benutzen: Altheim, Böckweiler, Brenschelbach, Medelsheim, Peppenkum, Pinningen, Riesweiler, Seyweiler und Utweiler.

(2) Kinder außerhalb dieser genannten Orte können im Rahmen der verfügbaren freien Plätze aufgenommen werden. Das Weitere ist im § 9 - Warteliste - geregelt.

§ 3 - Leitung der Kindertagesstätte

Die Leitung der Kindertagesstätte obliegt einem Erzieher oder einer Erzieherin mit staatlicher Anerkennung. Die Leitung ist im Auftrag des Trägers verantwortlich für die geordnete Führung der Tagesstätte.

§ 4 - Mindestalter und Dauer der Aufnahme

(1) Aufgenommen werden vorbehaltlich der zur Verfügung stehenden Plätze Kinder ab acht Wochen in die Krippe und ab Vollendung des dritten Lebensjahres bis zum Wechsel in die Schule.

(2) Begründete Ausnahmen bezüglich des Alters sind nach Anhörung des Elternausschusses und der Leitung der Kindertagesstätte möglich.

§ 5 - Impfungen

Das Kind muss den gesetzlich vorgeschriebenen und soll den amtlich empfohlenen freiwilligen Impfungen unterzogen worden sein. Die entsprechenden Bescheinigungen (Impfbuch) sind bei der Anmeldung vorzulegen. Zuwiderhandlungen stellen eine Pflichtverletzung dar und berechtigen den Träger der Einrichtung, den Benützervertrag zu kündigen.

§ 6 - Anmeldung

Die Anmeldung erfolgt bei der Leitung der Kindertagesstätte. Eine verbindliche Zusage erfolgt ein halbes Jahr vor dem Eintritt in die Einrichtung.

§ 7 - Ausschluss von der Benutzung

Kinder, bei denen sich während des Besuchs der Einrichtung herausstellt, dass sie nicht kindergartenfähig sind, können vom Träger im Einvernehmen mit der Leitung vom Besuch der Einrichtung ausgeschlossen werden.

§ 8 - Inklusion

Teilhabe- und Chancengerechtigkeit ist in der Einrichtung ein zentrales Ziel. Kinder, ob mit oder ohne Behinderung, sollen ihre Poten-

ziale optimal entwickeln können, unabhängig von besonderen Lernbedürfnissen, Geschlecht, sozialen und ökonomischen Voraussetzungen. Dafür brauchen sie individuell passende Unterstützungssysteme, die gemeinsam mit den betroffenen Erziehungsberechtigten, der Leitung und den zuständigen Integrationsstellen festgelegt werden.

§ 9 - Warteliste

(1) Ist die Höchstzahl der Plätze nach der geltenden Betriebserlaubnis erreicht, können weitere Aufnahmen erst nach deren Freiwerden erfolgen. Die Leitung führt in diesem Fall eine Warteliste.

(2) Kriterien für die Aufnahme in die Kindertagesstätte sind:

a) Einzugsgebiet

b) Alter

c) Geschwisterkinder

d) soziale Kriterien und

e) Dauer der Vormerkzeit

(3) Bei der Aufnahme der Kinder wird nach folgender Reihenfolge verfahren:

a) Kinder mit melderechtlichem Erstwohnsitz in der Gemeinde Gersheim oder der Stadt Blieskastel

b) alle übrigen Bewerberinnen und Bewerber

(4) Besteht innerhalb einer der in Nr. a) und d) genannten Gruppen ein Bewerbungsüberhang, so werden diejenigen Kinder vorrangig aufgenommen, bei denen die Nichtaufnahme eine besondere Härte darstellen würde.

(5) Insoweit sind insbesondere Geschwister von Kindern, die die Kita Peppenkum besuchen, die familiäre Situation der Bewerberinnen und Bewerber, die dem Erziehungsberechtigten zur Verfügung stehenden Betreuungsmöglichkeiten, die Berufstätigkeit des oder der Erziehungsberechtigten sowie sonstige, in der Person der Bewerberinnen und Bewerber liegenden Gründe zu berücksichtigen.

(6) Können danach nicht alle Bewerberinnen und Bewerber mit gleicher Präferenz aufgenommen werden, so entscheidet das Los.

§ 10 - Besuchskinder

Die Aufnahme von Besuchskindern ist der Leitung der Kindertagesstätte nur gestattet, wenn die Gruppenstärke 25 Kinder nicht übersteigt oder die Personalstunden gewährleistet sind.

§ 11 - Öffnungs- und Schließzeiten

(1) Die Öffnungs- und Schließzeiten werden jeweils zum Beginn des Kindergartenjahres (01.08. bis 31.07.) vom Elternausschuss neu festgelegt und den Erziehungsberechtigten bekannt gegeben.

(2) Außerhalb der Öffnungszeiten können die Kinder nicht in der Einrichtung verbleiben. An Sonn- und Feiertagen sowie an Samstagen ist die Einrichtung geschlossen.

Aus wichtigen Gründen können während des Jahres Betreuungseinschränkungen eintreten, die den Erziehungsberechtigten bekannt gemacht werden.

§ 12 - Elternbeitrag

(1) Der Elternbeitrag wird auf der Grundlage der geltenden Regelungen des Saarländischen Kinderbetreuungs- und Bildungsgesetzes (SKBBG) durch den Gemeinderat Gersheim festgesetzt. Der Beitrag ist in zwölf gleichen Monatsraten bis zum 5. eines jeden Monats im Voraus zu zahlen. Wird die Leistung nicht rechtzeitig bewirkt, stellt dies nach vorheriger Anmahnung einen Kündigungsgrund dar. Der Beitrag ist auch dann zu entrichten, wenn das Kind durch Krankheit oder sonstige Umstände die Einrichtung nicht besucht.

(2) Der Elternbeitrag ist von den Erziehungsberechtigten auf ihre Gefahr und Kosten an die Gemeindeverwaltung Gersheim, Bliesstraße 19a, 66453 Gersheim, auf ein in der Anforderung des Elternbeitrages genanntes Konto zu überweisen.

§ 13 - Unfallversicherung

(1) Die Kindergartenkinder sind während des Aufenthaltes in der Einrichtung gemäß § 2/1, 8a SGB VII - gesetzliche Unfallversicherung gegen Unfall versichert. Darüber hinaus auf dem direkten Weg zur und von der Einrichtung, bei allen Veranstaltungen der Einrichtung außerhalb des Grundstückes (Ausflüge, Spaziergänge, Feste und dergleichen).

(2) Erziehungsberechtigte, die als Fahrer und/oder Aufsichtspersonen bei Veranstaltungen der Einrichtung außerhalb des Gebäudes eingesetzt werden, sind für diese Veranstaltungen, inklusive der Wegstrecken unfallversichert.

(3) Die Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung beziehen sich nur auf Personenschäden, nicht auf Sachschäden oder Schmerzensgeld.

(4) Unfälle, die auf dem Weg von und zur Einrichtung eintreten und eine ärztliche Behandlung zur Folge haben, sind der Leitung der Einrichtung unverzüglich zu melden, damit die Schadensmeldung an den Unfallversicherungsträger eingeleitet werden kann.

(5) Für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und Ausstattung der Kinder wird keine Haftung übernommen.

§ 14 - Aufsichtspflicht

(1) Die Aufsichtspflicht der Einrichtung beginnt mit der Übergabe des Kindes durch den Erziehungsberechtigten an das Personal, nicht bereits beim Verbringen des Kindes in die Räume bzw. das Gelände der Einrichtung.

(2) Die Aufsichtspflicht endet mit der Übernahme des Kindes durch die Erziehungsberechtigten oder der abholberechtigten Person. Auf dem Weg von und zur Einrichtung unterliegen die Kinder der Aufsichtspflicht der Erziehungsberechtigten.

(3) Wenn ein Kind aus der Einrichtung abgeholt wird, ist dies durch den Erziehungsberechtigten oder die abholberechtigte Person dem Personal der Einrichtung mitzuteilen.

(4) Die Erziehungsberechtigten erklären bei der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung schriftlich, wer außer ihnen noch die Berechtigung besitzt, die Kinder abzuholen.

(5) Diese Erklärung kann widerrufen und/oder geändert werden. Soll das Kind alleine nach Hause gehen, ist zwischen der Einrichtungsleitung und den Erziehungsberechtigten Einvernehmen herzustellen.

(6) Darüber hinaus bedarf es der schriftlichen Erklärung der Erziehungsberechtigten, wenn das Kind alleine den Nachhauseweg antreten darf.

§ 15 - Besuch der Einrichtung

(1) Die Kinder sollen regelmäßig und in zweckmäßiger, der Witterung angepasster und strapazierfähiger Kleidung und Schuhwerk die Einrichtung besuchen. Das Mitbringen von Spielzeug ist normalerweise möglich.

(2) Einschränkungen können von der Leitung der Einrichtung ausgesprochen werden. Das Mitbringen von Tieren und gefährlichen Gegenständen (z. B. Taschenmesser, Feuerzeug) ist nicht erlaubt.

§ 16 - Fehlen eines Kindes

Die Erziehungsberechtigten verpflichten sich, eventuelles Fehlen des Kindes unverzüglich in der Kindertagesstätte zu entschuldigen. Die Entschuldigung kann mündlich oder schriftlich erfolgen. Kinder, die länger als einen Monat unentschuldigt fehlen, gelten als abgemeldet.

§ 17 - Krankheit

(1) Sollte der Gesundheitszustand eines Kindes beeinträchtigt sein (z. B. durch eine Allergie, Störungen des Herzens, des Bewegungsablaufes, der Sinnesorgane etc.), ist dies der Leitung der Kindertagesstätte unverzüglich mitzuteilen.

(2) Bei einer akuten Erkrankung darf das Kind die Kindertagesstätte nicht besuchen. Besteht Verdacht auf eine ansteckende Krankheit beim Kind oder innerhalb der Wohngemeinschaft, darf das Kind die Kindertagesstätte nicht besuchen.

(3) Der Ausbruch einer ansteckenden Krankheit ist unverzüglich der Leitung der Einrichtung mitzuteilen.

(4) Das Kind darf erst aufgrund einer vorzulegenden ärztlichen Bescheinigung die Kindertagesstätte wieder besuchen.

§ 18 - Ausschluss

(1) Die Erziehungsberechtigten stellen sicher, dass ihr Kind pünktlich in der Kindertagesstätte abgeholt wird.

(2) Sofern nachweislich wiederholt gegen diese Verpflichtung verstoßen wird, ist die Leitung berechtigt, das Kind von der Benutzung der Einrichtung auszuschließen. Im Einzelfall entscheidet der Elternausschuss.

§ 19 - Elternvertretungen

Die Elternvertretung richtet sich nach den geltenden Bestimmungen in den anzuwendenden Gesetzen. Der zu bildende Elternausschuss ist jeweils in einem Gesamtausschuss für die Einrichtung zusammengefasst.

§ 20 - Inkrafttreten

Die vorliegende Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Gemeinde Gersheim und der Stadt Blieskastel (Blieskasteler Nachrichten) in Kraft.

Gersheim, 20.06.2018

Alexander Rubeck

Bürgermeister

Blieskastel, 20.06.2018

Annelie Faber-Wegener

Bürgermeisterin

Ende des amtlichen Teiles

Preisblatt
 „Verteilnetz Erdgas“
 gültig ab 1. September 2018

Bezeichnung	Verrechnungssätze	
	netto	brutto einschl. 19 % Mehrwertsteuer
Netzanschlusskosten Gas (§ 9 NDAV und Ziffer 1 der Ergänzenden Bedingungen zur NDAV)		
Erstellung von Netzanschlüssen	1.331,93 Euro	1.585,00 Euro
Netzanschlusskosten – Grundbetrag mit einer Netzanschlussleitung bis zu DN 50 und einer Anschlusslänge*) von bis zu 6 m		
bei einer Netzanschlusslänge über 6 m je angefangenem Meter	61,34 Euro	73,00 Euro
*) Entfernung zwischen Straßenmitte und Hauseinführung entlang der Rohrtrasse.		
Vorverlegung des Erdgas-Netzanschlusses auf das Grundstück	200,00 Euro	238,00 Euro
Eine Vorverlegung wird nur mit allen beantragten Versorgungsleitungen durchge- führt.		
Die Kosten für zusätzliche Mauer- und Deckendurchbrüche werden nach Aufwand berechnet.		
Bei Leitungsquerschnitten über DN 50 erfolgt die Berechnung nach Kostenvoranschlag.		
Veränderung von Gas-Netzanschlüssen		
Bei Veränderung des Netzanschlusses werden die gesondert ermittelten Kosten berechnet.		
Pauschalbetrag für die Inbetriebsetzung bzw. Außerbetriebsetzung	90,00 Euro	107,10 Euro
bei Gaszählern bis einschließlich G 6 und Druckregelgerät		
bei größeren Gaszählern	nach tatsächlichem Zeit- und Ma- terialaufwand	
Pauschalbetrag für schriftliche Zahlungserinnerung bzw. Mah- nung (keine Mehrwertsteuerberechnung)	5,00 Euro	-
Pauschalen für Nachinkasso, Sperren, Wiederaufnahme		
- Wiederaufnahme der Versorgung während der Arbeitszeit	88,94 Euro	105,84 Euro
- Wiederaufnahme der Versorgung außerhalb der Arbeitszeit	185,60 Euro	220,86 Euro
Gebühren für die Befundprüfung von Messeinrichtungen		
Die Kosten für eine Nachprüfung der Messeinrichtung werden nach dem tatsächlichen Aufwand abgerechnet:		
2 Facharbeiterstunden	90,04 Euro	107,15 Euro
+ Rechnung Fremdfirma (Ausstellen eines Befundprüfscheines für Messgeräte)	+ Rechnung Fremdfirma Befundprüfung	

Die Ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Bliestal GmbH zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Gas aus dem Niederdrucknetz (Gasgrundversorgungsverordnung – GasGVV) können bei den Stadtwerken eingesehen werden oder stehen zum Download auf der Internetseite www.stadtwerke-bliestal.de bereit.

Preisblatt
 „Verteilnetz Trinkwasser“
 gültig ab 1. September 2018

Baukostenzuschuss Straßenfrontlänge

Bezeichnung	Verrechnungssätze	
	netto	brutto einschl. 7 % Mehrwertsteuer
Mindestbetrag für 10 m Straßenfrontlänge	566,87 Euro	606,55 Euro
Bei Anschlusslänge über 10 m erhöht sich der Betrag je angefangenem Meter um	56,68 Euro	60,65 Euro

Baukostenzuschuss Neubaugebiete

	netto	brutto einschl. 7 % Mehrwertsteuer
Im Widdumhof	48,28 Euro / lfdm Frontlänge	51,66 Euro / lfdm Frontlänge
Im Kellerfeld	56,89 Euro / lfdm Frontlänge	60,87 Euro / lfdm Frontlänge
Auf dem Bremmenhübel	52,32 Euro / lfdm Frontlänge	55,98 Euro / lfdm Frontlänge
Neubaugebiet Aßweiler	1,90 Euro / m ²	2,03 Euro / m ²
Rechts am Biesinger Weg	2,35 Euro / m ²	2,52 Euro / m ²
Rechts der Ballweiler Straße	2,20 Euro / m ²	2,35 Euro / m ²
Im Imgestal 1. BA In der Münchwiese	2,44 Euro / m ²	2,61 Euro / m ²
Im Imgestal 2. BA Kahlhecker Weg Maulbeerweg	1,70 Euro / m ²	1,82 Euro / m ²
Im Allmend/Ballweiler	2,35 Euro / m ²	2,52 Euro / m ²
Im Wiesengarten	2,68 Euro / m ²	2,87 Euro / m ²
In den Kirchgärten	1,70 Euro / m ²	1,82 Euro / m ²
Finkenstraße Elsterweg Ober der Mühle	1,94 Euro / m ²	2,08 Euro / m ²
Im Großen Gunterstal	0,51 Euro / m ²	0,55 Euro / m ²
Große Heide	1,64 Euro / m ²	1,76 Euro / m ²
In den Vogelsäckern Zur Engelsklamm Am Hasensprung In den Staudenäckern	2,73 Euro / m ²	2,92 Euro / m ²

Bezeichnung	Verrechnungssätze	
	netto	brutto einschl. 7 % Mehrwertsteuer
<u>Netzanschlusskosten – Trinkwasser</u>		
Erstellung von Netzanschlüssen		
Netzanschlusskosten Grundbetrag mit einer Anschlusslänge von bis zu 6 m	1.450,00 Euro	1.551,50 Euro
Bei Netzanschlüssen über 6 m erhöht sich der Betrag je angefangenem Meter um	55,00 Euro	58,85 Euro
Vorverlegung des Trinkwasser-Netzanschlusses auf das Grundstück Eine Vorverlegung wird nur mit allen beantragten Versorgungsleitungen durchgeführt.	200,00 Euro	214,00 Euro
Netzanschlusskosten für „Im Widdumhof“	785,10 Euro	840,06 Euro
Netzanschlusskosten für „Auf dem Bremmenhübel“	850,29 Euro	909,81 Euro
Netzanschlusskosten für „Im Kellerfeld“	1.025,99 Euro	1.097,81 Euro
Ermäßigung für Hausanschlüsse ohne feste Straßendecke im öffentlichen Bereich (Pauschalbetrag)	226,07 Euro	241,90 Euro
Pauschalbetrag für Montage von zusätzlichen Wasserzählern	96,37 Euro	103,12 Euro
Sonstige Änderungen	nach tatsächlichem Zeit- und Materialaufwand	
Ermäßigungen bei gleichzeitiger Verlegung von Energieträgern		
Trinkwasser-Hausanschluss kombiniert mit Strom-Hausanschluss	um 10 %	
Trinkwasser-Hausanschluss kombiniert mit Erdgas-Hausanschluss	um 10 %	
Trinkwasser-Hausanschluss kombiniert mit Erdgas- und Strom-Hausanschluss	um 20 %	
Gebühren für die Befundprüfung von Messeinrichtungen		
Die Kosten für eine Nachprüfung der Messeinrichtung werden nach dem tatsächlichen Aufwand abgerechnet:		
2 Facharbeiterstunden	90,04 Euro	96,34 Euro
+ Rechnung Fremdfirma (Ausstellen eines Befundprüfscheines für Messgeräte)	+ Rechnung Fremdfirma Befundprüfung	
Pauschalbetrag für Montage und Demontage eines Wasserzählers	45,02 Euro	48,17 Euro
Pauschalbetrag für Nachplombierung einer Anlage oder eines Anlagenteiles	22,52 Euro	24,10 Euro
Pauschalbetrag für Montage eines Bauwasserzählers	45,02 Euro	48,17 Euro
Pauschalbetrag für Abnahme und Plombierung Gartenmesser	45,02 Euro	48,17 Euro
Pauschalbetrag für schriftliche Zahlungserinnerungen bzw. Mahnung	5,00 Euro	-
Pauschalen für Nachinkasso, Sperren, Wiederaufnahme		
– Wiederaufnahme der Versorgung während der Arbeitszeit	88,94 Euro	95,17 Euro
– Wiederaufnahme der Versorgung außerhalb der Arbeitszeit	185,60 Euro	198,59 Euro